Die STADT ARNSBERG informiert

2. Änderung der Zuständigkeitsordnung des Rates der Stadt Arnsberg für die Ausschüsse, den Integrationsrat und den Bürgermeister vom 26.11.2020 Stand: 03.07.2025

Aufgrund der §§ 41 und 57 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666ff.), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Arnsberg in seiner Sitzung am 02.07.2025 folgende zweite Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Arnsberg vom 26.11.2020 beschlossen:

Teil II: Besondere Regelungen

§ 6

Haupt- und Finanzausschuss

(3) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über

13. a) die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen sowie den Abschluss von Dienstleistungskonzessionen, wenn der Wert dieser Aufträge 700.000 Euro übersteigt,

b) die ergänzende Beauftragung von Auftragnehmern (insbesondere Nachtragsaufträge), wenn die Auftragsmehrung größer als 30 % des Ursprungsauftrags ist, und damit die Zuständigkeitsschwelle gem. Buchst. a) überschritten wird.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Änderung der Zuständigkeitsordnung tritt mit Bekanntgabe in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 2. Änderung der Zuständigkeitsordnung des Rates der Stadt Arnsberg für die Ausschüsse, den Integrationsrat und den Bürgermeister wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 6 66/SGV. NRW 2023 – in der z. Z. geltenden Fassung) – kann gem. § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung gegen die Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Arnsberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Arnsberg, den 03.07.2025

Gez. Ralf Paul Bittner
Bürgermeister